

Bundesblatt

Bern, den 4 November 1974 126 Jahrgang Band II

Nr. 44

Erscheint wöchentlich Preis Inland Fr 68 – im Jahr, Fr 38 – im Halbjahr, Ausland Fr 82 – im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr Inseratenverwaltung Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksinitiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über das Ergebnis der Prüfung der am 26 September 1974 eingereichten Volksinitiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge wird

verfügt

- 1 Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Volksbegehren gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge (Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 24^{septim} Absatz 1) ist formell zustandekommen, da es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gultigen Unterschriften aufweist
- 2 Von insgesamt 53 146 eingereichten Unterschriften sind 53 121 gultig
- 3 Publikation im *Bundesblatt* und Mitteilung an das Initiativkomitee Arbeitsgruppe saubere Schweiz Postfach 116, 9001 St Gallen

Bern, den 22 Oktober 1974

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler

Huber

3867

1974 730

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gültige	ungültige
Zürich	19 858	11
Bern	6 552	9
Luzern	1 776	
Uri	35	
Schwyz	242	
Obwalden	8	
Nidwalden	44	
Glarus	104	
Zug	197	
Freiburg	553	
Solothurn	325	
Basel-Stadt	2 619	1
Basel-Land	1 746	
Schaffhausen	1 545	
Appenzell A.-Rh.	984	
Appenzell I.-Rh.	45	
St. Gallen	12 300	4
Graubünden	424	
Aargau	573	
Thurgau	1 490	
Tessin	57	
Waadt	651	
Wallis	21	
Neuenburg	885	
Genf	87	
Schweiz	53 121	25

Initiative gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge

Die Initiative hat den nachstehenden Wortlaut:

Artikel 24^{scriptis}, Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

Der Bund erlässt zur Bekämpfung der Luftverunreinigung folgende Vorschriften:

- a. ab dem 1. Januar 1977 dürfen in der Schweiz nur noch neue Fahrzeuge mit Benzinmotoren verkauft oder neu in Betrieb genommen werden, deren schädliche Abgas-mengen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
 - 7.00 Gramm Kohlenmonoxyd je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
 - 0.35 Gramm Kohlenwasserstoffe je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
 - 0.60 Gramm Stickstoffoxyde je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
 Die Fahrzeughersteller haben zu gewährleisten, dass ihre Fahrzeuge während der ganzen Lebensdauer diesen Vorschriften konform bleiben, sofern sie beziehungsweise ihre Motoren sachgemäss gewartet und betrieben werden. Für die Lebensdauer eines Fahrzeugmotors ist als Basis eine Betriebsdauer von 100 000 Kilometern anzunehmen.
- b. gebrauchte, in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge mit Benzinmotoren müssen ab dem 1. Januar 1978 so ausgerüstet sein, dass deren schädliche Abgasmengen im Einklang mit den technischen Möglichkeiten nach 1976 auf ein Minimum reduziert werden.
- c. alle in der Schweiz ab dem 1. Januar 1977 neu in Verkehr kommenden Fahrzeuge mit Dieselmotoren werden quantitativen Emissionsgrenzwerten für den Auswurf von Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxyd und Stickstoffoxyden unterworfen.
- d. die Grenzwerte für den Ausstoss von Dieselrauch und die Kontrollmassnahmen über die Rauchemissionen werden bei allen in der Schweiz zirkulierenden in- und ausländischen Fahrzeugen mit Dieselmotoren ab dem 1. Januar 1976 sukzessive verschärft.
- e. in der Schweiz immatrikulierte Motorräder und Motorfahrräder, die nach dem 1. Januar 1978 neu in den Verkehr kommen, werden quantitativen Emissionsbegren-zungen unterworfen.

Massgebend für das Zustandekommen des Volksbegehrens ist der deutsche Text.

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen.